

## Vertrag über das regionale Notschlachtlokal Ziefen

Die Gesellschaft Regionales Notschlachtlokal Ziefen (nachfolgend Gesellschaft genannt) und die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Lausen, Lauwil, Liedertswil, Liestal, Lupsingen, Niederdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten und Ziefen (nachstehend Gemeinden ) vereinbaren folgenden Vertrag :

### Art 1 Zweck

Dieser Vertrag regelt die Finanzierung, den Bau , den Betrieb und die Benützung des regionalen Notschlachtlokales Ziefen.

Die Gemeinden übertragen der Gesellschaft die Führung des regionalen Notschlachtlokales Ziefen.

Die Gesellschaft stellt den Gemeinden das Lokal für Notschlachtungen zur Verfügung. Dies erfüllt die gesetzlichen Auflagen gemäss: **Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft, SGS 510 § 23,4** „Die Gemeinde sorgen für geeignete Lokale für Notschlachtungen“.

### Art 2 Bau und Finanzen

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet jährlich bis zum 30. Juni zuhanden der Gemeinden Bericht bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.

Die Gesellschaft erhebt Benutzungsgebühren die die Kosten für Betrieb und Unterhalt decken.

Im Falle ausserordentlicher Investitionen oder unerwarteter Kosten, die die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gesellschaft überschreiten oder gefährden kann die Gesellschaft von den Gemeinden finanzielle Beiträge (maximal CHF 10'000.—) beantragen. Das Bedürfnis für solche Beiträge muss durch Einsicht in die Rechnung und in das Budget der Gesellschaft belegt werden. Die Höhe der Beiträge der einzelnen Gemeinden richtet sich nach deren Einwohnerzahl und der Anzahl Grossvieh-Einheiten, gemäss folgendem Verteilerschlüssel (Einwohner 40%, Grossvieh-Einheiten 60% - Stand 31.12. des Vorjahres).

### Art 3 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf das Ende des Kalenderjahres.

Bei Kündigung des Vertrages durch eine Gemeinde erfolgt der Austritt entschädigungslos. Diese Regelung gilt auch dann wenn sämtliche Gemeinden den Vertrag kündigen.

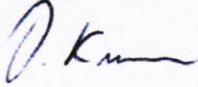
### Art 4 Inkrafttreten

Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden alle vorhergehenden Verträge ersetzt. Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Ziefen ,den 17. August 2015

Gesellschaft Regionales Notschlachtlokal Ziefen

Präsident:



Aktuar



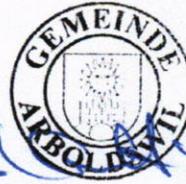
Gemeinde Arboldswil

Präsident/in

i.v. 

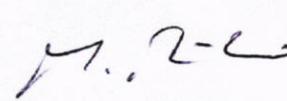
Verwalter/in

i.v. 



Gemeinde Bretzwil

Präsident/in



Verwalter/in



Gemeinde Bubendorf

Präsident/in



Verwalter/in



Gemeinde Hölstein

Präsident/in

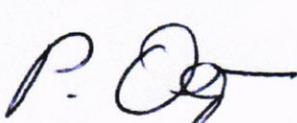


Verwalter/in

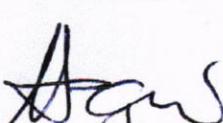


Gemeinde Lampenberg

Präsident/in



Verwalter/in



Gemeinde Lausen

Präsident/in



Verwalter/in





Gemeinde Lauwil  
Präsident/in

Verwalter/in

Gemeinde Liedertswil  
Präsident/in

Verwalter/in

Stadt Liestal  
Präsident/in

Verwalter/in

Gemeinde Lupsingen  
Präsident/in

Verwalter/in

Gemeinde Niederdorf  
Präsident/in

Verwalter/in

Gemeinde Ramlinsburg  
Präsident/in

Verwalter/in

Gemeinde Reigoldswil  
Präsident/in

Verwalter/in

Gemeinde Seltisberg  
Präsident/in

B. Zollinger

Verwalter/in

S. B. B.

Gemeinde Titterten  
Präsident/in

H. Sch.

Verwalter/in

S. B. B.

Gemeinde Ziefen  
Präsident/in

Rudolf

Verwalter/in

H. B. B.

**Reg.Notschlachtlokal**

Hinteres Frenkental

Postfach 16

4417 Ziefen

Betriebskommission

**Eingang**

23. DEZ. 2015

Gemeindeverwaltung  
Niederdorf

- Azk  
- mail HK/mz

- Ablage 14/  
- Akten

Ziefen den, 21. Dezember 2015

An alle Vertragsgemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Betriebskommission bedankt sich für die Zusammenarbeit und übergibt Ihnen eine Kopie des Vertrags dem letztlich 14 Gemeinden zustimmten.

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand der Betriebskommission

Der Aktuar:

Robert Zeugin



Beilage;

Kopie Vertrag